

Abschrift.

Berlin, den 12. Juli 1922.

Filmbearprüfstelle.

B.47.22.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen



" Verbrecher in Uniform."

Zu der Verhandlung betreffend den Bildstreifen

"Verbrecher in Uniform" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Herr Genetat (Filmindustrie)
Herr Bab (Kunst und Literatur)
Herr Prof. Bolte (Volkswohlfahrt)
Herr Pastor Beutel (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma war Herr Direktor
P o l l a c k erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf den Inhalt des Bildstreifens des Näheren einzugehen, ist kaum möglich, da die kolportagemäss auf über 2000 m ausgedehnte Handlung eine Schilderung des Inhalts im Einzelnen nicht zulässt. Der unbefangene Beschauer wird auch kaum angesichts der Häufung der dargestellten Geschehnisse einen Sinn und Zusammenhang dieser Geschehnisse enträtseln können. Im Gedächtnis des Beschauers mögen folgende Darstellungen haften bleiben: Ein wie ein Indianer gekleideter Mensch, in Tierfelle gehüllt und Raubvogelfedern als Kopfputz, überredet vergeblich einen Holzfäller zu einer Untat. Der Holzfäller erschlägt im Streit einen Vorarbeiter. Es ist Winter. Der Holzfäller

wird

wird zur Strafe von anderen Waldarbeitern auf einem Floss festgebunden. Das Floss treibt mit dem Mann zwischen Eisschollen stromab. Der Indianer erlöst den Mann und beide beschliessen, Wegelagerer zu werden. Man sieht unverkennbar deutsche Landschaft vor sich, wird aber durch die Titel belehrt, dass der Film in "Wildwest" spielt. Der Indianer hat einen Postboten beraubt und getötet; in den Postsachen finden beide die an den "Fort" bestimmte Nachricht, dass der "Kapitän" demnächst einträfe. Der Indianer und der Holzfäller lauern dem vorüberreitenden Kapitän auf, schiessen auf ihn, binden ihn und schleppen ihn in die Hausung des Indianers, wo er gebunden liegen bleibt und durch ein Loch in der Mauer ernährt wird. Der Holzfäller gibt sich als Kapitän des "Fort" aus. Auf dem Fort befindet sich eine Kantine mit einem Wirt und seiner Tochter. Der weitere Inhalt des Bildstreifens bleibt unverständlich. Man sieht Menschen zu Pferde, die sich gegenseitig abschiessen, Schlitten, die überfallen werden, im Versteck liegende Menschen, die auf andere feuern, Menschen, die verwundet Abhänge hinunterrollen. Man sieht, dass an der einzigen weiblichen Figur des Films, der Wirtstochter, ein Vergewaltigungsversuch unternommen, sie verschleppt und befreit wird. Zum Schluss wird ein gewisser Zusammenhang wieder erkennbar: Der Holzfäller, der falsche Kapitän, wird, nachdem die Wirtstochter und ihr Vater erschossen daliegen, entlarvt und zum Tode verurteilt. Der richtige Kapitän, der inzwischen von dem Indianer befreit ist, entlässt den zum Tode Verurteilten für eine Stunde auf Ehrenwort, da dieser eine geraubte Geldkassette wieder herbeschaffen will. Er tut das auch, kommt aber als Sterbender an, denn Steingeröll hat ihn tödlich verwundet. Der richtige Kapitän schliesst dem toten falschen Kapitän gerührt die Augen.

Die Vorentscheidung hat diesen Bildstreifen beanstandet, weil er infolge der zahllosen Darstellungen von Gewalttätigkeiten geeignet sei, verrohend zu wirken.

Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, dass eine solche verrohende Wirkung wahrscheinlich sei, dass aber eine entsittlichende Wirkung überwiege. Denn diese Darstellung, übertragen in Schriftsprache, ist gröbli-cher, das gesunde Volksempfinden verletzender Schund. Eine solche Darbietung, in kleinem, dem niederen Teil der Bevölkerung zugänglichen Kino-Theatern preisgegeben und kritiklos als Unterhaltung hingenommen, wirkt verdummend und ein gesundes sittliches Empfinden lähmend. Die Lähmung eines gesunden sittlichen Empfindens ist aber einer entsittlichenden Wirkung gleichzuachten.

Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenpflichtig.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 20. Juli 1922.
Filmoberprüfstelle.

